Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports



# Finanzordnung

des Vereins:

Tanzclub Blau-Weiß Auetal e.V.

( nachfolgend Verein genannt )

Stand: April 2013

## Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports

#### §1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2. Für den Verein und für jede(n) gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Haushaltsplan

- 1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand/Kassenwart ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2. Der Entwurf des Haushaltsplans wird im Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- 3. Vom Verein werden folgende Kosten ganz oder teilweise übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 3.1 Benutzungsgebühren für Sportstätten für Training und Turnierbetrieb
  - 3.2 Ausbildung zum Turnierleiter
  - 3.3 Kosten für Musikanlagen und Zubehör sowie sonstige Investitionen
  - 3.4 Beiträge an die Fachverbände
  - 3.5 Versicherungen und Steuern
  - 3.6 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  - 3.7 Aufwendungen für Ehrungen
  - 3.8 Kosten der Geschäftsführung
  - 3.9 Betriebs- und Energiekosten
  - 3.10 Kosten für die Übungsleiter-/Trainervergütung
  - 3.11 Werbekosten
  - 3.12 Zuschuss zu Kosten für interne Veranstaltungen des Vereins

#### §3 Jahresabschluss

- 1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports

4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

### §4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- 2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
- 3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 4. Der Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

#### § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein/Kassenwart erhoben und verbucht.
- 2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.

#### §6 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- 3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden
- 4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss der sachlich Berechtigte die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- 5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
- 6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

#### §7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,-
  - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
  - dem Kassierer bis zu einem Betrag von € 1.000,- für den Büro- und Verwaltungsbedarf
  - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,-

## Gemeinnütziger Verein zur Pflege und Förderung des Tanzsports

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

#### §8 Spenden

- 1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 3. Spenden kommen dem Verein zugute.

#### §9 Inventar

- 1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Sportwart eine Inventarliste anzulegen.
- 2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - Aufbewahrungsort
- 4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

#### §10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse und Zuschüsse vom Verband fließen in den Verein.

#### §11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist vom Vorstand in der Sitzung vom 12. April 2013 verabschiedet worden. Sie ist für den Vorstand verbindlich und wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.